

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

69

043

Gesetz: ZPO § 418, BEG §§ 4, 209

Rechtssatz: Bescheinigungen der IRO, daß ein Verfolgter sich
am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager aufgehalten
habe, begründen im Sinne des § 418 ZPO keinen
vollen Beweis der beurkundeten Tatsache.

Aktenzeichen: IV ZR 271/57

Urteil des BGH vom 13. Dezember 1957

OLG München

Verkündet
am 13. Dez. 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Chana K [REDACTED] geb. S [REDACTED] in H [REDACTED],
S [REDACTED] (Israel),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne strei-
tige Verhandlung am 13. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Johannsen und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9.
Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in München vom 22. Februar 1957 wird zu-
rückgewiesen. Das Verfahren ist frei von Gerichts-
gebühren und -auslagen. Die Klägerin hat dem beklag-
ten Land die außergerichtlichen Kosten der Revision
zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1918 zu L [REDACTED] in Polen geborene und nunmehr in Haifa (Israel) lebende Klägerin hat im Jahre 1950 Entschädigungsansprüche gegen den Beklagten auf Grund der Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes in der früheren amerikanischen Besatzungszone erhoben, weil sie als Jüdin in der Zeit vom 5. Oktober 1940 bis zum 5. März 1945 im Ghetto Lodz und verschiedenen Konzentrationslagern in Haft gewesen sei und daher Haftentschädigung für diesen Zeitraum beanspruchen könne. Nach ihrer Behauptung, die sie durch eidesstattliche Versicherungen und andere Urkunden zu erhärten versucht hat, hat sie sich am 1. Januar 1947 in DP-Lager Pocking-Waldstadt aufgehalten. Feststeht, daß sie am 5. Mai 1948 vor dem Standesbeamten der Gemeinde Pocking mit ihrem jetzigen Ehemann die Ehe geschlossen hat und von diesem Lager aus im Jahre 1948 nach Israel ausgewandert ist. Da das Bayerische Landesentschädigungsamt die Ansprüche der Klägerin nicht in der in § 45 US-EG vorgesehenen Frist beschieden hat, hat diese Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie, die Klägerin, eine Haftentschädigung für 58 Monate zu zahlen.

Das beklagte Land hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Es hat bestritten, daß die Klägerin bereits am 1. Januar 1947 sich in dem DP-Lager Pöcking befunden habe. Die Passivlegitimation des beklagten Landes sei daher nicht gegeben.

Das Landgericht hat der Klägerin den Anspruch auf Entschädigung auf Grund des § 2 Abs. 1 BErgG versagt und die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die



Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts im Kostenpunkt und in der Sache insoweit aufgehoben, als ihr durch dieses Urteil ein Entschädigungsanspruch versagt worden ist, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den von ihr erhobenen Haftentschädigungsanspruch weiter.

Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Klägerin war in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin nicht vertreten. Sie hat schriftlich ihr Einverständnis damit erklärt, daß im schriftlichen Verfahren entschieden werde.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist statthaft und auch in rechter Form und Frist eingelegt. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit könnten sich daraus ergeben, daß es die Klägerin unterlassen hat, in der Revision entgegen der Bestimmung des § 554 Abs. 2 Nr. 2 a ZPO die Vorschrift anzugeben, deren Verletzung mit der Revision gerügt wird. Diese Bedenken greifen jedoch nicht durch. Gegenstand des Streites ist in erster Linie, ob durch eine von der Klägerin vorgelegte Bescheinigung des Area Documents Control Officier der International Refugee Organisation (IRO) Area 3 Subheadquarter Würzburg vom 22. Mai 1950 (Bl. 69 GA) der Beweis erbracht ist, daß die Klägerin am 1. Januar 1947 sich im DP-Lager Pocking aufgehalten hat. Wie die Ausführungen der schriftlichen Revisionsbegründung ergeben, beansprucht die Klägerin, daß dieser Urkunde "absolute" Beweiskraft zukomme. Dies kann, wenn überhaupt, nur dann der Fall sein, wenn die Voraussetzungen des § 418 Abs. 1 ZPO erfüllt sind oder diese Vorschrift wenigstens entsprechend anzuwenden ist. Da die Revisionsklägerin rügt, der Berufungsrichter habe diese besondere Beweiskraft des erwähnten

Zeugnisses verkannt, so ist daraus zu entnehmen, daß mit der Revision Verletzung des § 418 Abs. 1 ZPO gerügt werden soll. Im übrigen können die von der Klägerin gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe dahin verstanden werden, daß Verletzung der §§ 286 ZPO, 176 BEG gerügt werden soll. Da § 554 Abs. 2 Nr. 2 a ZPO nicht erfordert, daß die Vorschrift, deren Verletzung gerügt wird, ausdrücklich angegeben wird (RG in JR 1925 Nr. 1061; JW 1936, 511 Nr. 9; EGH in MDR 1953, S. 164 f; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 554 Anm. III 2), so ist dem Erfordernis dieser Bestimmung genügt und über die Revision sachlich zu entscheiden.

2. Die Revision ist aber sachlich nicht begründet.

a) Der Erfolg der Klage hängt davon ab, ob die Klägerin sich am 1. Januar 1947 im DP-Lager Pocking aufgehalten hat (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 BEG), da die sonstigen in § 4 aaO aufgeführten Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nicht erfüllt sind. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis für nicht erbracht angesehen, da die ihm vorgelegten Urkunden, darunter eidesstattliche Versicherungen und andere Beweisurkunden, zu dem hier maßgebenden Punkt einander widersprechende Angaben enthalten. Das Berufungsgericht hat die vorgelegten Beweisurkunden eingehend gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, die eidesstattlichen Versicherungen der Klägerin und der Zeugen sowie die IFO-Bescheinigung seien kein ausreichender Beweis dafür, daß die Angaben in dem auf Mitteilungen des Ehemanns der Klägerin beruhenden CM/P Formular, in dem Aufgebotsantrag der Eheleute K. und der ITS-Bescheinigung unrichtig seien. In diesen Urkunden war nämlich angegeben, daß die Klägerin erst im April oder Mai 1947 in das DP-Lager Pocking gekommen sei. Gegen diese Beweiswürdigung wendet sich die Klägerin und sie beruft sich haupt-

sächlich darauf, daß der Urkunde des IRO-Beamten vom 22. Mai 1950 eine besondere Beweiskraft zukomme.

Nach den §§ 415, 417 und 418 ZPO kommt öffentlichen, d.h. den von einer Behörde im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse ausgestellten Urkunden eine in diesen Vorschriften geregelte und die freie Beweiswürdigung einschränkende Beweiskraft zu. Es bestehen keine Rechtsbedenken, die Dienststellen der IRO als Behörden im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen. Diese gelten nicht nur für Urkunden, die von deutschen Behörden ausgestellt sind (§ 438 ZPO), sondern auch für solche, die eine fremde öffentliche Behörde zum Urheber haben (RG in JW 1927, 1096 Nr. 14; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 415 Bem. I 4).

Die IRO, die ihre Tätigkeit seit 1951 eingestellt hat, war eine Organisation der Vereinten Nationen. Ihre Errichtung beruht auf einem Beschluß der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 12. Februar 1946, ihr Statut auf einem Beschluß dieser Versammlung vom 5. Dezember 1946 (Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 32 S. 15; Blessin-Wilden § 4 BEG Anm. 37 und 43). Die ihr zugewiesene Aufgabe war die Repatriierung, Neuansiedlung und Betreuung der im Gefolge des Krieges aus ihren Heimatgebieten verdrängten Personen. Ihre Tätigkeit hat sie in Deutschland auf Grund von Vereinbarungen mit den einzelnen Zonenbefehlshabern im Juli 1947 aufgenommen. Die IRO besaß Rechtspersönlichkeit auf Grund des Völkerrechts. Sie konnte völkerrechtliche Verträge abschließen, ihr Personal genoß völkerrechtliche Vorrechte der Immunität (Schmoller-Tobler-Maier aaO). Es bestehen daher keine Gründe, den Dienststellen der IRO die Eigenschaft von Behörden und von ihnen errichteten Urkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden nicht zuzuerkennen.

69

Nach dem Inhalt der hier vorliegenden Urkunde handelt es sich nicht um eine solche über eine vor der ausstellenden Dienststelle der IRO abgegebene Erklärung (§ 415 ZPO) noch um eine solche, die eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung der ausstellenden Behörde enthält (§ 417 ZPO). Bescheinigt wird lediglich auf Grund der bei den Akten der Dienststelle befindlichen Unterlagen (according to the records in our files), daß die Klägerin am 1. Januar 1947 Insasse (resident) des DP-Lagers (DP Assembly Center) Pocking gewesen sei. Dies ist die Beurkundung eines Vorgangs, der von den Vorschriften der §§ 415 und 417 aaO nicht erfaßt wird. Deshalb ist hier § 418 Abs. 1 ZPO anzuwenden, der sich auf öffentliche Urkunden bezieht, die einen anderen als den in den §§ 415, 417 ZPO bezeichneten Inhalt haben. Solche Urkunden begründen grundsätzlich bis zum Beweis des Gegenteils (Abs. 2) vollen Beweis der darin beurkundeten Tatsachen. Diese Beweiskraft gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Beruht das Zeugnis nicht auf einer eigenen Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so ist nach § 418 Abs. 3 aaO die Vorschrift nur anzuwenden, wenn sich aus den Landesgesetzen - Bundesgesetze sind ihnen gleichzustellen (Rosenberg, Lehrbuch d. ZPR 7. Aufl. § 118 III 2 a auf S. 555) - ergibt, daß die Beweiskraft von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

Die hier in Frage stehende Bescheinigung der IRO läßt schon aus ihrem Inhalt ersehen, daß sie nicht eine eigene Wahrnehmung der beurkundenden Dienststelle oder einer anderen Dienststelle der IRO zur Grundlage hat, sondern lediglich amtliche Urkunden und Akten. Sie geht also auf Urkunden (Register oder Listen) zurück, die der IRO-Dienststelle damals zur Verfügung standen. Abgesehen hiervon hätte die beurkundende Dienststelle auch einen Vorgang, das Verweilen der Klägerin in DP-Lager Pocking

am 1. Januar 1947, aus eigener Wahrnehmung nicht beurkunden können. Die IRO hat ihre Tätigkeit erst im Juli 1947 in den besetzten Gebieten Deutschlands aufgenommen, nachdem der Umfang ihres Aufgabenkreises durch Vereinbarungen mit den Zonenbefehlshabern geregelt war (Schmoller-Maier-Tobler aaO). Die Klägerin kann sich daher auf die Vorschrift des § 418 Abs. 1 ZPO nicht berufen. Die von der Klägerin vorgelegte Urkunde kann daher nicht mehr beweisen, als daß unter den Unterlagen der IRO solche vorhanden sind, in denen angegeben ist, daß sich die Klägerin am 1. Januar 1947 in den Lager aufgehalten hat. Mehr wird nicht dargetan. Es wird nicht der Beweis erbracht, daß die Angaben in diesen Unterlagen auch den Tatsachen entsprechen, d.h. daß die Klägerin auch wirklich am 1. Januar 1947 Insasse des Lagers gewesen ist. Ob dies der Fall ist - und darauf kommt es für die Entscheidung über die Klage allein an - hatte daher der Berufungsrichter in freier pflichtgemäßer Beweiswürdigung aller Umstände nach § 286 ZPO festzustellen. Er war nicht genötigt, die von der IRO-Dienststelle beurkundete Tatsache des Aufenthalts der Klägerin in Pocking am 1. Januar 1947 solange als erwiesen anzusehen, bis der volle Beweis des Gegenteils geführt war.

b) Der Berufungsrichter hat die ihm vorgelegten Urkunden in den Gründen seines Urteils nach ihrem Beweiswert eingehend gewürdigt. Irgendwelche Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 286 ZPO oder 176 BEG sind nicht ersichtlich. Was die Klägerin in diesem Rechtszug hierzu vorträgt, ist, soweit es sich auf die von ihr in diesem Rechtszug überreichten Unterlagen stützt, unbeachtlich, da in dem Revisionsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr in den Prozeß eingeführt werden dürfen. Darüber hinaus richtet sich das Vorbringen der Klägerin in der Revisionsbegründung nur gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Diese ist aber, sofern eben nicht

eine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften oder ein Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze ersichtlich ist, frei und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterstellt. Solche Verstöße sind jedoch nicht ersichtlich.

Das angefochtene Urteil besteht daher zu Recht. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Wüstenberg